

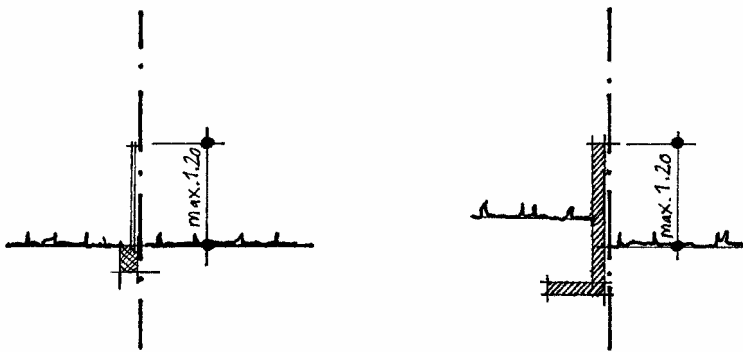
Sichtschutz, Hecke, Zaun & Co.

Möchten Sie Ihren Garten vor den Blicken der Nachbarn schützen, oder ist es Ihnen ein Anliegen, dass die Kinder beim Spielen nicht plötzlich auf der Strasse stehen? Dann haben Sie vielleicht bereits das Material für einen Zaun oder eine Sichtschutzwand gekauft und möchten nun mit den Arbeiten beginnen? Doch halt - gilt es da, gewisse Vorschriften einzuhalten?

Gerne informieren wir Sie an dieser Stelle über die geltenden Vorschriften:

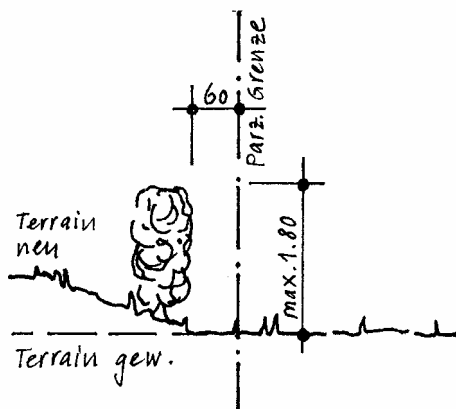
Einfriedungen zur Nachbargrenze:

Zäune dürfen bis zu einer Höhe von 1.20m direkt an die Grenze gestellt werden. Es ist kein Baugesuch an die Gemeinde notwendig, informieren Sie jedoch Ihre Nachbarn über das Vorhaben. Sie können mit der Nachbarschaft einen höheren Zaun vereinbaren und dies im Grundbuch eintragen lassen.



Grünhecken zur Nachbargrenze:

Es gelten dieselben Vorschriften wie für Grünhecken an die Strasse. Eine Hecke darf somit in einem Abstand von 60 cm zur Parzellengrenze 1.80 m hoch wachsen. Zudem gilt: mit dem Einverständnis der Nachbarn und einem Eintrag im Grundbuch ist auch eine höhere Hecke möglich.



Einfriedungen an die Strasse:

Für das Erstellen von Zäunen und Sichtschutzwänden an die Strasse ist - vor dem Kauf des Materials - ein **Kleinbaugesuch an die Gemeinde** zu richten. Die Einfriedung darf, falls ein Trottoir vorhanden ist, direkt an dieses Trottoir gestellt werden und maximal 1.20 m hoch sein. Ohne Trottoir ist ein Abstand von 30 cm zur Strassenlinie einzuhalten. Höhere

Einfriedungen müssen zurückgesetzt werden. Lassen Sie sich durch die Mitarbeitenden der Bauabteilung beraten (Verkehrsflächenreglement VFR §40).

Grünhecken an die Strasse:

Eine geschlossene Grünhecke darf maximal 1.80 m hoch (h) wachsen, falls sie 60 cm (a) hinter der Strassenlinie gepflanzt wird ($h = 3 \times a$). Sie ist regelmässig unter dieses Mass zurück zu schneiden. Falls sie höher wachsen soll, so ist sie entsprechend der Berechnungsformel Höhe = 3 x Abstand weiter zurück einzupflanzen (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB).

Beachten Sie, dass bei der Ausfahrt auf Gemeindestrassen die freie Sicht auf beide Seiten gewährleistet sein muss (0.60 m ab Boden, 2.00 m hinter dem Fahrbahnrand auf eine Länge von 20m). Gewisse Hecken oder Zäune an die Strasse müssen somit niedriger ausfallen als oben beschrieben.

Denken Sie auch daran, dass Hecken und Zäune jeweils zwei Seiten haben, welche der gleichen ästhetischen und pflegerischen Aufmerksamkeit bedürfen.

Als gesetzliche Grundlagen für Einfriedungen gelten das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, §92) und das Verkehrsflächenreglement der Gemeinde Oberwil.

Die Höhe der Grünhecken wird im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) geregelt, welches am 1. August 2007 in einer wesentlich überarbeiteten Version in Kraft getreten ist. Auf der Bauabteilung der Gemeinde Oberwil erhalten Sie ein Merkblatt, welches die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zusammenfasst und mit Skizzen erläutert.

Bitte beherzigen Sie bei Ihren Plänen folgendes Sprichwort von Johann Wolfgang Goethe nicht allzu sehr:

"Wenn man alle Gesetze studieren sollte, so hätte man gar keine Zeit, sie zu übertreten."